

## **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bad Saulgau**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), letzte Änderung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) sowie der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), letzte Änderung vom 07.11.2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat am 11.04.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek erlassen:

### **§ 1 Benutzungsrecht**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Saulgau. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Ihre Dienstleistungen kann jeder in Anspruch nehmen. Mit Nutzung des Angebots der Bibliothek, insbesondere auch der Medienbestellung via Internet anerkennt der Nutzer diese Ordnung.

### **§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis**

- (1) Zur Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, CD-ROMs, DVDs, CDs, elektronische Medien u.a.) ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten. Mit dieser Einwilligung übernehmen die Sorgeberechtigten ausdrücklich die Haftung für die Begleichung anfallender Entgelte, Gleiches gilt in Schadens- oder Verlustfällen.

Soweit nicht persönlich bekannt, müssen sich Antragsteller bzw. die Sorgeberechtigten ausweisen. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.

- (2) Bei der Anmeldung werden seitens der Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten gespeichert: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnsitz, gegebenenfalls Telefonnummern und E-Mail-Adresse, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auch die entsprechenden Daten der Sorgeberechtigten.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist sicher aufzubewahren, er darf an Dritte nicht weitergegeben werden. Die Änderung von Namen und Adresse sowie der Verlust des Bibliotheksausweises müssen unverzüglich der Stadtbibliothek mitgeteilt werden. Bis zu dieser Mitteilung haftet der Ausweisinhaber.

### **§ 3 Datenschutz**

- (1) Die Stadtverwaltung Bad Saulgau, vertreten durch den/die Bürgermeister/-in, erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Nutzung der Stadtbibliothek.
- (2) Nutzer können sich auch an den von der Stadt Bad Saulgau bestellten Datenschutzbeauftragten wenden. Informationen hierzu sind auf der Webseite der Stadt Bad Saulgau unter „Datenschutz“ zu finden.
- (3) Die Weitergabe von Daten erfolgt nur anonymisiert zu Statistikzwecken. Die erhobenen Daten werden nach längstens 5 Jahren nach letzter Ausleihe und Ablauf des Tarifs wieder gelöscht.
- (4) Nutzer haben das Recht, von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 15 DSGVO, die Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DSGVO, die Löschung nach Art. 17 DSGVO und die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können sich Nutzer beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
- (6) Nutzer sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und eine Ausleihe nicht erfolgen.

### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihzeit für die Medien beträgt höchstens 4 Wochen. Die Zahl der Medien, die gleichzeitig ausgeliehen werden können, wird von der Stadtbibliothek im Einzelfall festgelegt. Hierbei sind Umlaufzeit und Vorbestellungen zu berücksichtigen. Die Medien müssen innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für die fristgerechte Rückgabe ist der Entleiher selbst verantwortlich.
- (2) Sofern keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist im Einzelfall verlängert werden. Anträge auf Leihfristverlängerung (persönlich, telefonisch, schriftlich, elektronisch), die die Stadtbibliothek nicht erreichen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Für den fristgerechten Antrag auf Verlängerung ist der Entleiher selbst verantwortlich.
- (3) Entsprechend gekennzeichnete Bestände, Zeitungen und die jeweils neuesten Zeitschriftenhefte können nicht entliehen werden.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 5 Vorbestellung**

Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen und bestimmte Sachgebiete ausnehmen. Für Vorbestellungen inklusive Benachrichtigung des Lesers und zeitlich begrenztes Bereithalten des Mediums für den Leser wird eine Verwaltungsgebühr erhoben (siehe Anlage). Auf Wunsch kann die Benachrichtigung auch per E-Mail versandt werden.

## **§ 6 Fernleihe**

Fachliteratur, Zeitschriftenaufsätze und Noten, die nicht im Bestand der Bibliothek enthalten sind, können nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung über den auswärtigen Leihverkehr bestellt werden. Der Kostenersatz ist aus der Anlage ersichtlich.

## **§ 7 Sorgfalt**

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Sie sind bei der Ausleihe auf mögliche Schäden zu prüfen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben worden sind.
- (2) Werden bei der Rückgabe der Medien Beschädigungen festgestellt, so haftet derjenige für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung, auf dessen Ausweis sie entliehen wurden.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere die durch Schäden von DVDs, CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch CDs an Abspielgeräten etc. entstehen.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Alle Ausleih- und Verwaltungsgebühren sind aus der Anlage, die Teil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (2) Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs keine Gebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist werden von der Stadtbibliothek Mahn- und Säumnisgebühren erhoben (siehe Anlage). Mahn- und Säumnisgebühren werden mit der Erstellung des Mahnschreibens fällig. Sie sind bar zu entrichten. Bis zur vollständigen Bezahlung werden weitere Medien nicht ausgeliehen. Dies gilt auch bei Überschreitung der Leihfrist.
- (4) Die Stadtbibliothek mahnt viermal schriftlich. Mit dem vierten Mahnschreiben werden zusätzlich die ausstehenden Medien (Neuanschaffungspreis) in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird der Entleiher gesperrt.

## § 9 Internetarbeitsplätze

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der von Personen ab 16 Jahren genutzt werden kann.

Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden

Bei Beginn jeder Onlinesitzung ist der Bibliotheksausweis vorzulegen und eine Unterschrift zu leisten, mit der die Internetnutzungsbedingungen anerkannt werden. Nach Beendigung der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, sich bei den Bibliotheksmitarbeitern abzumelden.

Ein Wechsel des Nutzers ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet. Die Stadtbibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.

Den Benutzern ist es untersagt, die Adresse der Stadtbibliothek Bad Saulgau als Lieferadresse anzugeben. Bei Missbrauch haftet der für den Zeitpunkt der Bestellung eingetragene Benutzer für den entstehenden Schaden.

Die Daten über die Nutzung des Internet-PCs werden für die Dauer eines Jahres gespeichert mit Angaben über Tag und Zeit der Nutzung.

- (2) Die Stadtbibliothek Bad Saulgau ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Onlinedienste verantwortlich. Personen, die gegen einschlägige Regelungen, unter anderem diese Bibliotheksordnung, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz, Urheberrechte oder sonstige gesellschaftlich allgemein gültige Normen verstoßen bzw. die Onlinedienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Unberechtigte Zugriffe auf Daten, Programme oder deren Vernichtung, Netzbehinderungen oder Störungen, Manipulationen an anderen Rechnern, sind ebenfalls nicht gestattet. Verstöße gegen die o.g. Gesetze und Vorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Onlinedienste (z.B. durch die Offenlegung seiner persönlichen Daten) entstehen. Bei Nichtausschöpfen der reservierten Zeit des Internetarbeitsplatzes wird das Restguthaben des Zeitkontos nicht zurückerstattet. Gleiches gilt bei Ausschluss aufgrund des oben genannten Sachverhalts.
- (4) Es ist nicht gestattet, pornografisches, gewaltverherrlichendes und rechtsextremistisches Text-, Bild-, Audio- und Videomaterial über den Internetzugang zu beziehen. Im Falle eines Verstoßes haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer für die rechtlichen Folgen.
- (5) Grundsätzlich sind Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes, Manipulationen an der Hardwareausstattung sowie Eingriffe in die Softwareinstallation untersagt.

## **§ 10 Schließfächer**

Zur Unterbringung von Taschen und ähnlichen Behältnissen können die Schließfächer im Eingangsbereich benutzt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 11 Verhalten in der Stadtbibliothek**

- (1) Die Besucher der Stadtbibliothek haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Es darf nicht geraucht werden. Der Verzehr von Speisen ist nicht gestattet. Getränke dürfen nur im Zeitschriftencafé getrunken werden. In die Stadtbibliothek dürfen keine Tiere gebracht werden.
- (2) Auf Verlangen des Personals müssen Besucher Einblick in mitgebrachte Taschen und andere Behältnisse gewähren, insbesondere wenn die Sicherungsgates am Ausgang der Bibliothek ein unverbuchtes Medium melden.
- (3) Der Besucher haftet für Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (4) Wer gegen die Bibliotheksordnung oder die Anordnungen des Personals verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Leiter/die Leiterin bzw. das von ihm/ihr beauftragte Personal übt das Hausrecht aus.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Saulgau, 14.05.2019

Doris Schröter  
Bürgermeisterin

## **Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Saulgau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden ist.